

Richtlinie über Reisen der Ausschüsse an Orte außerhalb Sachsen-Anhalts

1. Grundsätze

Die Ausschüsse des Landtages können in Erledigung ihrer Aufgaben Reisen an Orte außerhalb Sachsen-Anhalts unternehmen, wenn sie für die Vorbereitung von Entscheidungen des Ausschusses, für die Pflege interregionaler Kontakte des Landes/des Landtages oder die Wahrung von Interessen des Landes Sachsen-Anhalts erforderlich sind. Die Reisen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sie dem Status von Mitgliedern des Landtages angemessen sind und die erforderlichen Haushaltsmittel wirtschaftlich verwendet werden.

2. Reisen in Ausschussstärke

- 2.1 Die Ständigen Ausschüsse gemäß § 11 Abs. 1 GO.LT sowie der Ältestenrat sollen grundsätzlich ein Mal in der Wahlperiode eine Reise in Ausschussstärke an einen Ort außerhalb Sachsen-Anhalts unternehmen können. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien kann darüber hinaus - vorzugsweise zu Beginn der Wahlperiode - in Ausschussstärke eine Informationsreise zu Institutionen der Europäischen Union durchführen.
- 2.2 Die Ausschüsse sind gebeten, sich eingangs der Wahlperiode auf ein Haushaltsjahr und - falls möglich - auf einen Reisezweck sowie auf ein darauf basierendes Reiseziel zu verständigen; Ziele außerhalb Europas sowie das letzte Haushaltsjahr der Wahlperiode sollen dabei grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Vor ihrer Verständigung sollen die Ausschüsse unter Einbeziehung des zuständigen Ministeriums für den ihnen zugewiesenen Politikbereich eine Analyse der interregionalen Kontakte des Landes/des Landtages sowie der Interessen des Landes Sachsen-Anhalt vornehmen. Die Ausschüsse sind gebeten, die Landtagsverwaltung über die Ausschussassistenten über Festlegungen gemäß Satz 1 zu unterrichten bzw. Fehlmeldung abzugeben. Es wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung aller Vollausschussreisen auf die vier Haushaltsjahre der Wahlperiode angestrebt. Diese Verteilung wird durch den Ältestenrat eingangs der Wahlperiode bestätigt. Über abweichende Vereinbarungen von Ausschüssen informieren die Vorsitzenden den Präsidenten, der den Ältestenrat unterrichtet.
- 2.3 Bis zum Ende des dritten Quartals des Jahres vor dem Reisejahr konkretisieren die Ausschüsse das Ziel, den Zweck sowie die Eckpunkte des Programms der Reise. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Grobkalkulation der Reisekosten durch die Landtagsverwaltung, um den Ausschuss für Finanzen in die Lage zu versetzen, diese bei seinen Beratungen über den Einzelplan 01 Kapitel 01 01 zu berücksichtigen.
- 2.4 Der Aufenthalt soll drei Tage zzgl. je eines halben An- und Abreisetages nicht überschreiten.

- 2.5 Rechtzeitig vor Antritt der Reise leitet die/der Vorsitzende des Ausschusses dem Präsidenten die Angaben zur Reise (Ziel, Zweck und Dauer der Reise; geplantes Programm und ein etwaiges Arbeitsessen vor Ort; Teilnehmerzahl, voraussichtliche Kosten) mit der Bitte um Genehmigung zu. Diese Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Ältestenrat, der die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses anhört.
- 2.6 Für Reisen der Ausschüsse in Ausschussstärke werden durch die Landtagsverwaltung als protokollarische Geschenke zehn Exemplare des Buches „Landtag Sachsen-Anhalt“ (Mitteldeutscher Verlag Halle/S.; deutsch-englisch) bereitgestellt. Zusätzlich werden Gastgeschenke bis zu einem Gesamtwert von 300 € zur Verfügung gestellt.
- 2.7 Je Ausschussreise werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Landtag die Kosten für ein durch den Ausschuss am Ort der Reise für die Gastgeberdelegation gegebenes, dem Landtag angemessenes und ortsübliches Arbeitsessen ohne nähere Begründung übernommen. Im Einzelfall können auch die Kosten für ein zweites durch den Ausschuss am Ort der Reise gegebenes Arbeitsessen übernommen werden. Das Erfordernis ist konkret für den Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung trifft der Präsident.
- 2.8 Eine Gegeneinladung kann vor Ort nur dann ausgesprochen werden, wenn eine entsprechende, landtagsinterne Verständigung - etwa im Verfahren nach Nummer 2.5 im Ältestenrat - vorab erzielt worden ist. Gegeneinladungen sollen auf jene Fälle beschränkt bleiben, in denen das Interesse des Landes Sachsen-Anhalt oder des Landtages an der Vertiefung des interregionalen Kontakts evident ist.
- 2.9 Über Ausnahmen entscheidet der Ältestenrat.

3. *Reisen in Delegationsstärke*

- 3.1 Die Ständigen Ausschüsse gemäß § 11 Abs. 1 GO.LT sowie der Ältestenrat sind ermächtigt, ein Mal in jedem Kalenderjahr in Erledigung von ihnen übertragenen Aufgaben eine Delegation an Orte außerhalb Sachsen-Anhalts zu entsenden. Entsprechendes gilt auch für Ausschüsse und Gremien gemäß § 11 Abs. 2 und 3 sowie §§ 15, 16 und 17 GO.LT.
- 3.2 Ziele außerhalb Europas sollen dabei grundsätzlich unberücksichtigt bleiben; über Ausnahmen entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.
- 3.3 Eine Delegation besteht aus der oder dem Ausschussvorsitzenden und je einem Vertreter pro Fraktion.
- 3.4 Der Aufenthalt soll zwei Tage zzgl. je eines halben An- und Abreisetages nicht überschreiten.

- 3.5 Rechtzeitig vor Antritt der Reise leitet die/der Vorsitzende des Ausschusses dem Präsidenten die Angaben zur Reise (Ziel, Zweck und Dauer der Reise; geplantes Programm und ein etwaiges Arbeitsessen vor Ort; Teilnehmerzahl, voraussichtliche Kosten) mit der Bitte um Genehmigung zu.
- 3.6 Für Reisen der Ausschüsse in Delegationsstärke werden durch die Landtagsverwaltung als protokollarische Geschenke sieben Exemplare des Buches „Landtag Sachsen-Anhalt“ (Mitteldeutscher Verlag Halle/S.; deutsch-englisch) bereitgestellt. Zusätzlich werden Gastgeschenke bis zu einem Gesamtwert von 200 € zur Verfügung gestellt.
- 3.7 Nr. 2.7 gilt entsprechend.
- 3.8 Über Ausnahmen entscheidet der Ältestenrat.